



St. Jakobi - Schützenverein
Oeding 1806

St. Jakobi Schützenverein

Datenschutzordnung St. Jakobi-Schützenverein Oeding 1806

Präambel

Der St. Jakobi-Schützenverein Oeding verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert, z.B. in Form papiergebundener Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein zu beachten, die personenbezogene Daten verarbeiten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen. Die Vereinssatzung bestimmt die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können.
Zweck des Vereins ist die Wahrung und Fortsetzung der Oedinger Schützentradition, die Förderung heimatlichen Brauchtums und die Pflege von Geselligkeit und Kameradschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die jährliche Ausrichtung des Oedinger Schützenfestes sowie weiterer Veranstaltungen verwirklicht. Zu diesem Zweck erhebt der Verein von seinen Mitgliedern auch einen jährlichen Beitrag.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses erhebt der Verein bei Eintritt eines Mitgliedes folgende Daten, die gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO für die Verfolgung des Vereinsziels und für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung (insbesondere die Einladung zu Veranstaltungen bzw. Versammlungen und für den Beitragseinzug) notwendig sind:
 - a. Vorname
 - b. Nachname
 - c. Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
 - d. Geburtsdatum
 - e. Datum des Vereinsbeitritts
 - f. Kompaniezugehörigkeit
 - g. Bankverbindung für den Beitragseinzug.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Internetauftritten sowie in Sozialen Netzwerken veröffentlicht und an die Presse weitergegeben. Hierzu zählen insbesondere Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen.
2. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht werden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
3. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder von Vorstand und Offizierskorps mit Vorname, Nachname, Funktion sowie (bei einzelnen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands) mit Anschrift und Telefonnummer veröffentlicht.
4. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen bzw. regionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechnete Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten, die Funktionsträger und die Historie des Vereins.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.



St. Jakobi - Schützenverein
Oeding 1806

St. Jakobi Schützenverein

2. Funktional ist die Aufgabe dem Geschäftsführer zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt. Der Geschäftsführer stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.
3. Für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses haben folgende Vorstandsmitglieder Zugang zu den unter **§ 2 Abs. 2 a) bis f)** genannten Datenkategorien
 - a. Der Präsident
 - b. Der Vizepräsident
 - c. Der Geschäftsführer
 - d. Der Schriftführer
 - e. Der 1. Schatzmeister
 - f. Der 1. Kassierer
 - g. Der Protokollführer.
4. Zum Zwecke des Beitragseinzuges haben folgende Vorstandsmitglieder zusätzlich Zugang zu der unter **§ 2 Abs. 2 g)** genannten Datenkategorie (= Bankverbindung)
 - a. Der 1. Schatzmeister
 - b. Der 1. Kassierer.

§ 5 Dauer der Datenspeicherung / Löschung personenbezogener Daten

1. Die personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern werden grundsätzlich nur für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert.
2. Bestimmte Datenkategorien, die in der Regel aus allgemein zugänglichen Quellen stammen, werden zum Zweck der Vereinschronik auch nach Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses im Vereinsarchiv gespeichert, auf der Internetseite des Vereins oder in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien veröffentlicht sowie an lokale bzw. regionale Printmedien übermittelt. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Throngemeinschaft und/oder sonstige besondere Ereignisse des Vereins, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat (inklusive der dazugehörigen Personenbildnisse). Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an seiner zeitgeschichtlichen Dokumentation sowie der öffentlichen Berichterstattung über seine Vereinshistorie zugrunde. Die Verarbeitung (Speicherung und Veröffentlichung) erfolgt, solange kein Widerspruch durch die betroffene Person vorliegt.
3. Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, sofern nicht gesetzliche Vorschriften bzw. handels- oder steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten eine längere Speicherung erforderlich machen.

§ 6 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Daten von Vereinsmitgliedern werden Vorstandsmitgliedern nur insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten. Nicht mehr benötigte Daten sind unmittelbar zu löschen.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern (z.B. Mitgliederlisten mit Vorname, Nachname, Anschrift) dürfen an Vorstandsmitglieder nur herausgegeben werden, soweit dies für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses (z.B. die Einladung zu Versammlungen oder Veranstaltungen) erforderlich ist. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Vereinsmitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Rahmen eines Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.



St. Jakobi - Schützenverein
Oeding 1806

St. Jakobi Schützenverein

§ 7 Kommunikation per E-Mail

1. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 8 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit / Maßnahmen zum Datenschutz

1. Alle Vorstandsmitglieder des Vereins, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.
2. Die auf privaten EDV-Anlagen/PCs von Vorstandsmitgliedern gespeicherten Daten von Vereinsmitgliedern sind durch Passwortvergabe und Installation aktueller Sicherheitssoftware (Firewall, Virens Scanner) gegen unberechtigten Zugriff durch Dritte zu schützen. Bei Verwendung privater PCs sind automatische Updates im Betriebssystem sowie des Browsers zu aktivieren. Daneben sind regelmäßige Daten-Backups vorzunehmen.
3. Vorstandsmitglieder haben Mitgliederlisten oder sonstige papiergebundene Aufzeichnungen unter Verschluss zu halten. Nicht mehr benötigte papiergebundene Mitgliederdaten sind, z.B. durch Papieraktenvernichtung mit Standard-Shredder, unlesbar zu machen.
4. Beim Ausscheiden oder dem Wechsel von Funktionsträgern ist sicherzustellen, dass sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an den Nachfolger oder einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten beim bisherigen Funktionsträger verbleiben.

§ 9 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind und auch keine sonstigen Gründe gemäß DSGVO dafür vorliegen, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

§ 10 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein im Internet und in Sozialen Medien. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Protokollführer als dem für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Vorstandsmitglied. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Protokollführer und den Administrator vorgenommen werden.
2. Der Protokollführer ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten zuständig.
3. Die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) durch die einzelnen Kompanien des Vereins ist untersagt.

§ 11 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Vorstandsmitglieder des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den vom geschäftsführenden Vorstand im Einzelfall zu beschließenden Sanktionsmitteln geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins am 25. Mai 2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Stand: Mai 2018